

Änderungen im Bereich der abschließenden Prüfungen/BMHS

Änderungen im BMS-Bereich (inkl. Sonderformen)

- Das Verfassung der Abschlussarbeit ist seit In-Kraft-Treten der neuen Bestimmungen für BMS-Schülerinnen und Schüler **nicht mehr** vorgesehen – auch nicht freiwillig.
 - bereits gewählte Themen für Abschlussarbeiten sind mit sofortiger Wirkung ersatzlos zu streichen
- Es gibt keine Übergangsbestimmungen, dh:
 - diese Regelung gilt somit für alle Prüfungstermine/-antritte, die nach dem 22. Juli 2024 stattfinden
 - dies betrifft alle offenen Fallkonstellationen, somit „Altfälle“, „Wiederholer“, „alte“ Zulassungen

- aus Gründen der Rechtsicherheit (Nachvollziehbarkeit) sind in allen Fällen Entscheidungen der Prüfungskommissionen ohne Berücksichtigung der Abschlussarbeit zu treffen, dh
 - Personen, die derzeit eine negativ beurteilte Abschlussarbeit haben, müssen diese nicht wiederholen.
 - Personen, die bereits alle Prüfungsteile der abschließenden Prüfung erfolgreich bestanden haben, denen jedoch noch die Abschlussarbeit fehlt, müssen diese nicht mehr machen.
 - Es gibt keine zusätzlichen Prüfungserfordernisse
- Antworten auf häufige Fragen im BMS-Bereich: [Neu auf unserer Website](https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/sa/bmhs/bmhs_aaq/faq_aa_bms.html)
[bmbwf.gv.at](https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/sa/bmhs/bmhs_aaq/faq_aa_bms.html)
(https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/sa/bmhs/bmhs_aaq/faq_aa_bms.html)

Änderungen in der PO im BMS-Bereich

- Durchgehende Streichung des Prüfungsgebietes „Abschlussarbeit“
- 2. Unterabschnitt - Abschlussprüfung an den gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen (...)
 - § 28 Abs. 1 Z 2 beinhaltet eine Änderung und lautet nunmehr (...)
 2. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Fachklausur“ (480 Minuten, ~~graphisch und/oder praktisch~~ **schriftlich oder** graphisch **und** praktisch).

- 3. Unterabschnitt - Abschlussprüfung an Meister-, Werkmeister- und Bauhandwerkerschulen (...)
 - § 31 Abs. 2 beinhaltet eine Ergänzung und lautet nunmehr
(2) Das Prüfungsgebiet „Fachklausur“ umfasst den Lehrstoff der Pflichtgegenstände aus dem Fachbereich **und hat eine projektorientierte Aufgabenstellung zu enthalten.**

Änderungen in der PO im BHS-Bereich

- § 9 Abs. 2 wurde um einen Satz ergänzt und lautet nunmehr
 - (2) Die Erstellung der Arbeit ist in einem von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten zu erstellenden Begleitprotokoll zu dokumentieren, welches jedenfalls den Arbeitsablauf sowie die verwendeten Hilfsmittel und Hilfestellungen anzuführen hat. Das Begleitprotokoll ist der schriftlichen Arbeit beizulegen. **Sofern eine KI-Anwendung genutzt wird, muss diese kenntlich gemacht werden.**
- § 9 Abs. 4 beinhaltet eine Änderung der Prüfungsdauer und eine Ergänzung und lautet nunmehr
 - (4) Die Dauer der Präsentation und der Diskussion hat höchstens ~~15~~ **25** Minuten pro Prüfungskandidatin und Prüfungskandidat zu betragen, **wobei der überwiegende Teil für die Diskussion verwendet werden muss.**